

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



Interessen der deutschen Reichsangehörigen innerhalb ihrer Gebiete einschließ-  
lich jener, die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag abgetreten worden sind,  
zurückzubehalten und zu liquidieren. Mit dem freien Abzugsrechte für beweg-  
liches Gut und mit dem Rechte unbewegliches Eigentum zu behalten, ist  
diese Bestimmung schlechterdings unvereinbar.

Artikel 297 enthält jedoch gleichfalls eine Bestimmung, die, wenngleich  
in unklarer Fassung, eine ausdrückliche Ausnahme zugunsten der Optanten zu  
enthalten scheint. Es heißt nämlich daselbst unter Punkt d): „Deutsche Reichs-  
angehörige, welche gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ipso facto die  
Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht erwerben, gelten  
nicht als deutsche Reichsangehörige im Sinne dieser Paragraphen.“ Für  
diejenigen deutschen Reichsangehörigen, welche die ihnen nach Artikel 84 oder  
90 zukommende neue Staatsbürgerschaft wirklich behalten, wäre diese Bestim-  
mung überflüssig. Sie dürfte sich also wohl auf diejenigen beziehen, die die neue  
Staatsbürgerschaft wohl gemäß des Vertrages erwerben, aber späterhin für  
den alten Heimatsstaat optieren. Wenn diese Auslegung zutrifft, wäre aller-  
dings eine klarere Fassung dieser Stelle zu wünschen, um künftige Streitig-  
keiten oder Zweifel zu vermeiden. Jedenfalls ist eine Bestimmung dieses  
Inhaltes vom deutschösterreichischen wie vom deutschen Standpunkt aus  
unbedingt notwendig, wenn nicht das Optionsrecht durch die drohende Be-  
raubung der Optanten geradezu illusorisch gemacht werden soll. Es muß in diesem  
Zusammenhange allerdings darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine derartige  
Ausnahmsbestimmung, auch wenn sie bereits in der vorliegenden Textierung  
des Artikels 297 enthalten sein sollte, durch den Artikel 260 eine wesentliche  
Einschränkung erfährt, indem nämlich Beteiligungen an öffentlichen Unter-  
nehmungen und an Konzessionen in den abgetretenen Gebieten unter allen  
Umständen der Enteignung im Wege der deutschen Regierung unterliegen.

Abgesehen von dem Eigentume der Optanten, obliegt jedoch zweifellos  
alles deutsche Vermögen in den abgetretenen Gebieten den Bestimmungen des  
Artikels 297. Wie bereits bei Besprechung dieses Artikels erwähnt wurde,  
besteht für Deutschösterreich die große Gefahr, daß die gleichen Bestimmungen  
auch in unseren Vertrag übernommen werden und die Handhabe dazu bieten,  
alles in den Nationalstaaten investierte deutschösterreichische Nationalvermögen  
ohne Entschädigung zu enteignen. Denn die Entschädigung, die der deutsch-  
österreichische Staat in diesem Falle de jure gewähren müßte, wird in Wirk-  
lichkeit kaum einen effektiven Wert besitzen.

## X.

### Schulden.

Durch den Krieg ist der ganze Zahlungsverkehr zwischen den krieg-  
führenden Staaten und ihren Angehörigen unterbunden worden. Infolge der  
Unmöglichkeit, die Zahlung zu leisten, konnten zahlreiche Verbindlichkeiten  
zwischen den Angehörigen der kriegführenden Staaten, die vor dem Kriege  
oder während des Krieges fällig geworden waren, nicht mehr berichtigt  
werden. Die Befürchtung ist nicht ungerechtfertigt, daß die Regelung dieser  
Verbindlichkeiten infolge der tiefgreifenden wirtschaftlichen Veränderungen,  
die der langandauernde Krieg hervorgerufen hat, und infolge des Herüber-  
spiels der wirtschaftlichen Kampfmaßnahmen auf das Gebiet des privaten  
Verkehres mannigfachen Schwierigkeiten begegnen und zu zahllosen Reibungen,  
Streitigkeiten und gerichtlichen Klagen führen wird. Um diese Schwierigkeiten  
zu mildern und die Abwicklung der gegenseitigen Verbindlichkeiten zu  
erleichtern, sieht Artikel 296 ein zentralisiertes Prüfungs- und  
Abrechnungsverfahren vor, das jedoch nur zwischen Deutschland und